

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 24. August 2026

Verwaltungsrichterin Mauerhofer
Gerichtsschreiberin Collatz

A. _____
Beschwerdeführende

gegen

Sozialdienst Region B. _____
Beschwerdegegner

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Emmental
Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental
Vorinstanz

betreffend Abschreibungsverfügung des Stv. Regierungsstatthalters des
Verwaltungskreises Emmental vom 21. Mai 2026 (vbv 27/2025)



Sachverhalt:

A.

Die Ehegatten A._____ (Ehegatten bzw. Beschwerdeführende) werden seit Dezember 2014 durch den Sozialdienst Region B._____ (Sozialdienst bzw. Beschwerdegegner) mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (Akten des Sozialdienstes [act. IIA] 818 f., 888, 912). Mit Schreiben vom 2. und 17. Juni 2025 (act. IIA 136 und 142) wünschten die Ehegatten die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Daraufhin stellte der Sozialdienst die Sozialhilfeleistungen mit Verfügung vom 19. Juni 2025 (act. IIA 133 ff.) per 30. Juni 2025 ein und wies darauf hin, dass die Krankenkassenprämien und der Mietzins für die Wohnung ab dem 30. Juni 2025 durch die Ehegatten selber zu zahlen seien. Damit zeigten sich die Ehegatten nicht einverstanden und erhoben am 18. Juli 2025 beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Emmental (Vorinstanz) Beschwerde (Akten der Vorinstanz [act. II] 2 f.). In der Folge hob der Sozialdienst die Verfügung vom 19. Juni 2025 (act. IIA 133 ff.) mit Verfügung vom 13. August 2025 (act. IIA 64 f.) auf, da die Ehegatten ab Juli 2025 wieder mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt würden. Gleichentags stellte er bei der Vorinstanz Antrag auf Abschreibung des Beschwerdeverfahrens (act. II 10 f.). Nach weiterer Korrespondenz schrieb die Vorinstanz mit Verfügung vom 21. Mai 2026 (act. II 34 ff.) das Verfahren vbv 27/2025 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab, da das Rechtsschutzinteresse an der Fortführung des Beschwerdeverfahrens aufgrund der Rücknahme der angefochtenen Verfügung entfallen sei.

B.

Hiergegen erhoben die Ehegatten am 19. Juni 2026 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde und beantragten die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur "materiellen Beurteilung und Neubeurteilung".

Mit Stellungnahme vom 14. Juli 2026 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 22. Juli 2026 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Einrechnung einer Beschwerdeantwort.

Am 11. August 2026 ging eine Eingabe der Beschwerdeführenden beim Gericht ein.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Organisationsreglements vom 22. September 2010 des Verwaltungsgerichts (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Angefochten ist die Abschreibungsverfügung vom 21. Mai 2026 (act. II 34 ff.). Streitig und zu prüfen ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden an der Weiterführung des Beschwerdeverfahrens.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und -

entscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide sowie gegen Abschreibungsverfügungen oder -entscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b - d GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Der Entscheid in der Sache ist ebenso wie das Verfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand begrenzt. Dieser bezeichnet im Beschwerdeverfahren den Umfang, in dem das mit der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis umstritten ist. Zur Bestimmung des Streitgegenstands ist somit von der angefochtenen Verfügung bzw. vom angefochtenen Entscheid, dem sog. Anfechtungsobjekt, auszugehen. Dieses gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor; er kann grundsätzlich nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bezeichnen die Parteien in ihren Rechtsmitteleingaben den Streitgegenstand (BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1; RUTH HERZOG, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12).

2.2 Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Das ist unter anderem der Fall, wenn der angefochtene Verwaltungsakt förmlich beseitigt wird. Das kann durch einen behördlichen Akt oder von Gesetzes wegen geschehen. Das VRPG spricht in diesem Zusammenhang – terminologisch etwas unpräzise – von "Rücknahme" der Verfügung (vgl. MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], a.a.O., Art. 39 N. 4 mit Beispielen).

3.

3.1 Die Beschwerdeführenden rügen, dass eine Abschreibung des Verfahrens unzulässig sei, da die Streitsache keineswegs erledigt sei und das Rechtsschutzinteresse weiterhin vollumfänglich bestehe (Beschwerde S. 1). Dabei beklagen sie im Wesentlichen die aus ihrer Sicht unrechtmässige Wiederaufnahme der Sozialhilfe, die Weisung zum AHV-Rentenvorbezug, eine erfolgte unklare Nachzahlung durch den Beschwerdegegner, eine Verletzung der Beratungspflicht seitens des Beschwerdegegners sowie einen allgemeinen "Behördenwirrwar" und mangelnde Transparenz (Beschwerde S. 3 f.).

3.2 Die Beschwerdegegnerin stellte die Sozialhilfeleistungen der Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 19. Juni 2025 (act. IIA 133 ff.) per 30. Juni 2025 ein. Während des Beschwerdeverfahrens vor der Vorinstanz hob sie mit Verfügung vom 13. August 2025 (act. IIA 64 f.) die angefochtene Verfügung vom 19. Juni 2025 auf. Sie erwog im Wesentlichen, die Einstellung sei auf Wunsch der Beschwerdeführenden erfolgt. Mit der Beschwerde vom 18. Juli 2025 an die Vorinstanz hätten diese sinngemäss mitgeteilt, dass sie für den Monat Juli 2025 die Prüfung einer erneuten Unterstützung wünschten. Diese Prüfung habe erneut einen Fehlbetrag ergeben und die Unterstützung sei entsprechend per 1. Juli 2025 wieder aufgenommen worden (act. IIA 64).

Mit Blick auf den Umstand, dass die angefochtene Verfügung vom 19. Juni 2025 aufgehoben worden ist und damit das Anfechtungsobjekt wegfiel, besteht kein Rechtsschutzinteresse an der Weiterführung des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Das mit Beschwerde vom 18. Juli 2025 (act. I 2 f.) anhängig gemachte Beschwerdeverfahren (vbw 27/2025) wurde damit gegenstandslos und musste von der Vorinstanz in Anwendung von Art. 39 Abs. 1 VRPG als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden (vgl. E. 2.2 hiervor). Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Abschreibungsverfügung vom 21. Mai 2026 (act. II 34 ff.) sind nicht zu beanstanden. Insbesondere wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die – auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren – vorgebrachten Klagen gegen den Beschwerdegegner nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 19. Juni 2025 waren. In dieser wurde

einzig über die Einstellung der Sozialhilfeleistungen auf Wunsch der Beschwerdeführenden befunden. Auf diesen Streitgegenstand waren das vorinstanzliche und auch das vorliegende Beschwerdeverfahren begrenzt (vgl. E. 2.1 hiervor). Die geltend gemachten Kritikpunkte (vgl. E. 3.1 hiervor; vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen in der Eingabe vom 10. August 2026) sind vielmehr aufsichtsrechtlicher Natur, weshalb die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 5. Mai 2026 (act. II 30 f.) zu Recht an die zuständige Sozialbehörde zur Prüfung weitergeleitet wurde (act. II 33).

3.3 Die angefochtene Abschreibungsverfügung der Vorinstanz vom 21. Mai 2026 (act. II 34 ff.) hält der Rechtskontrolle stand, womit sich die hiergegen erhobene Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist.

4.

4.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich – hier nicht gegebener – mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Sozialdienst Region B. _____ (samt Eingabe der Beschwerdeführenden vom 10. August 2026 inkl. Beilagen)
- Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Emmental (samt Eingabe der Beschwerdeführenden vom 10. August 2026 inkl. Beilagen)

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.